

SO_GERICHTE VWBES.2023.254 vom 21. August 2023

SO Obergericht, 2023-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2023.254_d20230821

FR: SO_GERICHTE VWBES.2023.254 du 21 août 2023

IT: SO_GERICHTE VWBES.2023.254 del 21 agosto 2023

Regeste

Versetzung in Sekundarschule

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 5. Juli 2023 wurde B.____ für das 8. Schuljahr 2023/2024 von der SEK P am Y.____ in die SEK E2b an der X.____ versetzt.

E. 1.1

Angefochten ist ein Zwischenentscheid des DBK, mit dem der vorübergehende Schulbesuch von B.____ an der SEK E2b der X.____ angeordnet wurde. Gemäss § 66 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 124.11) sind Vor- und Zwischenentscheide nur dann (beim Verwaltungsgericht anfechtbaren) Hauptentscheiden gleichgestellt, wenn sie entweder präjudizierlich oder für eine Partei von erheblichem Nachteil sind.

E. 1.2

S. 47; BGE 137 III 522 E. 1.3 S. 525; Urteil des Bundesgerichts 5A_764/2016 vom 17. Juli 2017, E. 1.2.1).

E. 1.3

Vorliegend wurde B.____ «vorübergehend» für die Dauer des Beschwerdeverfahrens vor der Vorinstanz bzw. bis geklärt ist, ob er in die SEK P des Z.____ eintreten kann, in die SEK E der X.____ eingeteilt. Diese vorübergehende Einteilung stellt keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur dar, zumal es der Familie möglich sein wird, den Endentscheid des DBK über die definitive Schulzuteilung anzufechten. Zudem kann B.____ bereits in der ersten Schulwoche, allenfalls auch in der zweiten, eine Probewoche in der gewünschten Klasse SEK P am Z.____ absolvieren. Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil ist unter diesen Umständen nicht ersichtlich und der angefochtene Entscheid ist auch nicht präjudizierlich.

2. Auf die Beschwerde vom 3. August 2023 ist demnach nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang hat A.____ die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu bezahlen, die auf CHF 300.00 festzusetzen sind.

Demnach wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. A.____ hat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 300.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel:Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident

Thomann

Die Gerichtsschreiberin

Blut-Kaufmann

E. 2

Gegen diese Verfügung erhob der Kindsvater, A.____, am 13. Juli 2023 Beschwerde beim Departement für Bildung und Kultur (DBK) und führte sinngemäss und im Wesentlichen aus, es sei eine Anmeldung am Leistungszug P des Z.____ geplant, weshalb die Versetzung an die SEK E zu sistieren sei.

E. 3

Das DBK forderte den Beschwerdeführer in der Folge auf, Unterlagen einzureichen, die belegten, dass ein entsprechendes Verfahren eingeleitet sei. Zudem ordnete es mit Verfügung vom 27. Juli 2023 als vorsorgliche Massnahme für die Dauer des Beschwerdeverfahrens an, B.____ habe ab dem 16. August 2023 vorübergehend die Klasse SEK E2b der X.____ zu besuchen.

E. 4

Gegen diesen Zwischenentscheid erhob A.____ (nachfolgend Beschwerdeführer genannt) am 3. August 2023 Beschwerde an das Verwaltungsgericht und ersuchte darum, die Anordnung zu sistieren. B.____ könne in der ersten Schulwoche am Z.____ eine Probeweche absolvieren.

E. 5

Mit Vernehmlassung vom 9. August 2023 (eingelangt am 18. August 2023) beantragte das DBK die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Zudem reichte es die Akten zum Beschwerdeverfahren ein.

II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.